



# Regelung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich für die Durchführung von Modulen und Leistungsnachweisen im Herbstsemester 2021 mit COVID-19-bedingten Einschränkungen

vom 20. September 2021

## Vorbemerkungen

Diese Regelung enthält Grundsätze und Massnahmen, um in der durch COVID-19-bedingten besonderen Lage rasch Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Aufgrund der sich möglicherweise schnell entwickelnden Situation und damit einhergehenden ändernden Vorgaben der Universitätsleitung sowie der kantonalen Behörden oder Bundesbehörden sind Anpassungen dieser Regelung jederzeit möglich.

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Gestützt auf den Beschluss der Universitätsleitung vom 14. September 2021 sowie gestützt auf § 1 Abs. 3 der Rahmenverordnung über die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 27. August 2018 (RVO PhF) haben die Ko-Studiendekane der Philosophischen Fakultät die Regelung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich für die Durchführung von Modulen und Leistungsnachweisen im Herbstsemesters 2021 mit COVID-19-bedingten Einschränkungen (Inkrafttreten 20. September 2021) erlassen.

<sup>2</sup> Die Regelung enthält diejenigen Bestimmungen, die in Abweichung von der RVO PhF für die Aufrechterhaltung des Studienbetriebs mit COVID-19 und der damit einhergehenden besonderen Lage zwingend notwendig sind.

<sup>3</sup> Sofern diese Regelung keine anderslautende Bestimmung enthält, gelten die Regelungen der RVO PhF.

## § 2 Geltungsdauer und Vorrang

<sup>1</sup> Diese Regelung gilt für das Herbstsemester 2021 (HS 2021).

<sup>2</sup> Sie kann bei Bedarf oder nach entsprechenden Vorgaben der Universitätsleitung, der kantonalen Behörden oder Bundesbehörden jederzeit aufgehoben, angepasst oder verlängert werden.

### **§ 3 Angaben im Vorlesungsverzeichnis**

<sup>1</sup> Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis (VVZ) des Herbstsemesters 2021 sind verbindlich.

<sup>2</sup> Die im VVZ vorgesehene Durchführungsweise der Module gilt nur, sofern keine abweichende Durchführungsweise kommuniziert wird.

### **§ 4 Durchführung von Modulen**

<sup>1</sup> Die konkrete Durchführungsweise der Module bzw. eine allfällige Änderung der bisherigen Durchführungsweise wird in der Veranstaltung zum Modul (z.B. via OLAT) bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Bei Präsenzlehre sind die UZH-Schutzkonzepte und allfällige weitere Vorgaben der UZH massgebend. Diese müssen zwingend eingehalten werden.

### **§ 5 Durchführung von Leistungsnachweisen**

<sup>1</sup> Leistungsnachweise in Form einer schriftlichen Prüfung werden grundsätzlich digital durchgeführt.

<sup>2</sup> Alle anderen Formen von Leistungsnachweisen werden in geeigneter Form digital oder präsenziell durchgeführt.

<sup>3</sup> Die konkrete Durchführungsweise wird online bzw. in der Veranstaltung zum Modul bekannt gegeben.

<sup>4</sup> Die Abänderung von Form und Durchführungsmodus des Leistungsnachweises ist ausgeschlossen.

### **§ 6 Bring your own device**

<sup>1</sup> Auf der Webseite der Zentralen Informatik finden Studierende Dienstleistungen und Software, welche sie im Studium unterstützen. Die UZH stellt keine weiteren informationstechnischen Geräte (wie z. B. Hardware) zur Verfügung und übernimmt keine Kosten für deren Unterhalt, Aktualisierung oder Echtzeitschutz gegen Malware. Ebenso wenig übernimmt die UZH Auslagen für die Datenübermittlung zwischen UZH und Studierenden bzw. umgekehrt.

<sup>2</sup> Die Studierenden sind verpflichtet, ihrerseits alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um an den der Sondersituation angepassten Angeboten (insbesondere Stoffvermittlung innerhalb der Module und Leistungsnachweise) der UZH teilnehmen zu können.

### **§ 7 Rechtsschutz**

Der Rechtsschutz richtet sich nach § 56 RVO PhF.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 20. September 2021 in Kraft.